KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2021

Nr. 2021/1871

Kantonale Spezialangebote; Festlegung der Beiträge für die Jahre 2022 bis 2026

1. Ausgangslage

Für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf sorgt der Kanton Solothurn für ein Angebot an zeitlich befristeten Spezialangeboten, sonderschulischen Angeboten und pädagogisch-therapeutischen Angeboten (sog. Kantonale Spezialangebote). Der Kanton Solothurn trägt die entsprechenden Kosten, die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den sonderpädagogischen Angeboten. Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden ist bis 31. Juli 2022 befristet, wobei der Kantonsrat die Gültigkeitsdauer um weitere vier Jahre verlängern kann (KRB Nr. RG 0004/2018 vom 28.03.2018). Mit Beschluss vom 9. November 2021 hat der Kantonsrat die geltende Regelung um vier Jahre, bis 31. Juli 2026, verlängert (KRB Nr. SGB 0133/2021). Für die vierjährige Übergangszeit müssen die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden neu festgelegt werden.

Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung. Die Kostenbeiträge der Eltern müssen ebenfalls neu festgelegt werden.

2. Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

2.1 Kostentragung

Gemäss § 44^{quater} Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) trägt der Kanton die Kosten für die kantonalen Spezialangebote. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis (§ 44^{quater} Abs. 1bis VSG). Die Regelung gilt bis 31. Juli 2026 (KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 09.11.2021).

Zu den Angeboten gemäss § 37bis VSG gehören der Unterricht in Sonderschulen, integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM), heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen, behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung, behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte, behinderungsbedingte Schülertransporte und die ausserkantonale Schulung gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 (BGS 837.33). Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG).

Abhängig vom Umfang und Inhalt der sonderschulischen Massnahme belaufen sich die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden auf 2'000 Franken und 1'000 Franken pro Monat bzw. 24'000 Franken und 12'000 Franken pro Jahr.

2.2 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

2.2.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2026 gelten die folgenden, schon bisher geltenden, pauschalen Schulgeldbeiträge, die ab dem Jahr 2023 linear reduziert werden.

Sonderschulung:

- 2‘000 Franken monatlich bzw. 24‘000 Franken pro Jahr bei externer und interner Sonderschulung (maximal zwei Kindergarten- und neun Schuljahre). Bei weitergehendem, das heisst über die obligatorische Schulzeit hinausgehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.

- 1‘000 Franken monatlich bzw. 12‘000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können.

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12‘000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und für Kinder, deren Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde und die in einer Institution ausserhalb des Elternhauses untergebracht sind.

Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM):

- 1‘000 Franken monatlich bzw. 12‘000 Franken pro Jahr für Schülerinnen und Schüler, die integrativ in einer Regelklasse geschult und während durchschnittlich vier und mehr Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden.

- Auf den Pauschalbeitrag von 500 Franken monatlich bzw. 6‘000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche wird verzichtet.

Lineare Reduktion:

Ab 2023 bis 2026 werden die Schulgeldbeiträge, welche die EInwohngergemeinden zu entrichten haben, wie erwähnt, linear reduziert. Unter Berücksichtigung der linearen Reduktion sind von den Einwohnergemeinden in den Jahren 2022 bis 2026 folgende Schulgeldbeiträge zu entrichten:

- Jahr 2022: 100 % des bisher geltenden Schulgeldbeitrages;

- Jahr 2023: 75 % des bisher geltenden Schulgeldbeitrages;

- Jahr 2024: 50 % des bisher geltenden Schulgeldbeitrages;

- Jahr 2025: 25 % des bisher geltenden Schulgeldbeitrages.

- Jahr 2026: Kein Schulgeldbeitrag.

2.2.2 Vorbereitungsklassen

Gemäss § 36^{sexies} VSG werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen, in Vorbereitungsklassen (SpezA VK) aufgenommen. Das Angebot an Vorbereitungsklassen im Sinne von § 36^{sexies} VSG als zeitlich befristetes Spezialangebot befindet sich noch im Aufbau und wird ab 1. August 2022 zur Verfügung stehen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden teilweise die bereits seit rund 15 Jahren bestehenden «altrechtlichen» sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen in der bisherigen Form als sonderschulische Angebote noch weitergeführt. Der bisherige Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinden von 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr für dieses Angebot wird jedoch bereits ab August 2021 – im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen zeitlich befristeten Spezialangeboten – nicht mehr erhoben.

3. Elternbeiträge an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung

Die Inhaber der elterlichen Sorge leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung (§ 44^{quater} Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat legt die Beiträge fest (§ 44^{quater} Abs. 3 VSG).

Die Elternbeiträge in Sonderschulen und Schulheimen werden unverändert als Monatspauschalen erhoben. Trotz steigender Kosten werden die Pauschalen vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 nicht erhöht.

Vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 betragen sie bei Sonderschulen und Schulheimen:

- 50 Franken monatlich für die Kindergarten- und Unterstufe;
- 100 Franken monatlich für die Mittel- und Oberstufe;
- 300 Franken monatlich für ein Wocheninternat;
- 150 Franken monatlich für die nachobligatorische Förderung.

Wie bisher wird beim Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med) gemäss § 36^{novies} VSG auf die Verrechnung eines Elternbeitrages verzichtet. Auch für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler, welche Klassen für Kinder aus Durchgangszentren (SpezA Sprache/Kultur) gemäss § 36^{octies} VSG besuchen, wird wie bisher kein Elternbeitrag erhoben (siehe RRB Nr. 2020/139 vom 27.01.2020, Ziffer 4.2 und 4.3).

4. Beschluss

Gestützt auf § 44quater Absatz 3 VSG:

4.1 Die Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und die Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung für die Jahre 2022 bis 2026 werden gemäss Beilage festgesetzt.

4.2 Die von den Einwohnergemeinden ab 1. August 2022 zu leistenden Schulgeldbeiträge stehen unter dem Vorbehalt, dass gegen den Kantonsratsbeschluss vom 9. November 2021 kein Referendum ergriffen wird.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonale Spezialangebote: Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden und Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge an die Verpflegungskosten und die ausserschulische Betreuung für die Jahre 2022 bis 2026

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (6) Wa, YK, RUF (2), stu
Amt für Soziale Sicherheit (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
Anbieter von Kantonalen Spezialangeboten und Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB); Versand erfolgt elektronisch durch das Volksschulamt (ms)